

HANS HEIMERL

Vermögensverwaltung in der Pfarre

Die derzeitige Rechtslage

Eine Theologie der Pfarre hat selbstverständlich auch Konsequenzen für die Vermögensverwaltung. Theorie und Praxis sollten ja immer aufeinander bezogen sein. Eine sorgsame Wahrnehmung der entsprechenden Rechte kann im gegebenen Fall auch der oft beklagten Zentralisierung der Kirche entgegenwirken. Professor Heimerl lehrt Kirchenrecht an der Universität Linz. (Redaktion)

Das kirchliche Vermögensrecht hat durch den CIC/1983 einige bedeutsame Änderungen erfahren. Soweit der pfarrliche Bereich davon betroffen wird, soll hier die derzeitige Rechtslage kurz dargestellt und für manche Fragen eine verantwortbare Lösung vorgeschlagen werden. Da das Partikularrecht eher eine erhöhte Bedeutung bekommen hat, wird auf die Situation in Österreich besonders Bezug genommen. — Auf das Eigenrecht auch der anderen deutschsprachigen Gebiete einzugehen, würde den Rahmen dieses kurzen Beitrags sprengen.

Wenn vom pfarrlichen Vermögen die Rede ist, muß vorab geklärt sein, wer eigentlich rechtlich der Träger dieser Vermögenswerte ist und anderen gegenübertritt, also welcher oder welchen juristischen Personen diese zukommen.

1. Pfarre

Der CIC/1917 und die kanonistische Lehre kannten die Pfarre weder als Gemeinde noch als juristische Person, das Vermögen in der Pfarre gehörte entweder der Pfarrkirche oder der Pfarrpfünde. Der CIC/1983 trug der Auffassung der *Pfarre* als Gemeinschaft Rechnung und erhob sie zur *Rechtspersönlichkeit* (c. 515). Die

alten juristischen Personen Pfarrkirche und Pfarrpfünde bestehen aber weiter (c. 4), was für Österreich die Bischofskonferenz ausdrücklich festgestellt hat (Amtsblatt 1, 15). Die neue juristische Person Pfarre steht aber in Kontinuität zur jeweiligen konkreten bestehenden Pfarre. Für den staatlichen Bereich kommt den Pfarren als solchen in Österreich Rechtspersönlichkeit zu, da die rechtliche Neuerung gemäß dem Konkordat von der Bischofskonferenz dem Bundesministerium für Unterricht und Kultur angezeigt wurde.

Soweit das pfarrliche Vermögen der Seelsorgedient (Pfarrkanzlei, Pfarrheim, Kindergarten u. dgl.), war bisher meist die Pfarrkirche sein Rechtsträger. Es wäre naheliegend, daß dies nun die Pfarre sein sollte. Dazu bedarf es jedoch einer partikularrechtlichen Regelung. In Österreich ist eine solche für den Vermögenserwerb erfolgt: Neues Vermögen wird von der Rechtsperson Pfarre erworben. Diese Bestimmung bezieht sich wohl zunächst auf die Erwerbung von bleibendem Stammvermögen. Bezüglich der laufenden Einnahmen ist eine Durchführung in der Ordnung der Haushaltspläne und Kirchenrechnungen noch nicht erfolgt. — Die Pfarre soll auch als Eigentümerin von Sondervermögen fungieren.

Verwaltungsorgan der Pfarre als solcher ist zunächst der *Pfarrer*. Er vertritt sie bei allen Rechtsgeschäften nach außen und er hat für die Verwaltung zu sorgen (c. 532), was die Beteiligung anderer, insbesondere des Vermögensrates, an der Verwaltung einschließt. Für die neuen Formen der

Pfarre, die das frühere Recht nicht vorsah, muß klargelegt werden, wer hinsichtlich der Vermögensverwaltung die Aufgabe des Pfarrers innehat: Von den *mehreren Priestern*, denen in solidum eine Pfarre übertragen ist (Teampfarre), hat nur der Moderator die Außenvertretung in rechtlichen Angelegenheiten (c. 543 § 2, 3°). Die übrigen Priester haben dieses Recht nicht, aber es ist anzunehmen, daß sie an der Sorge für die Vermögensverwaltung solidarisch teilnehmen (vgl. c. 542, 3°; 543 § 1). — Der Priester, der in einer von *Nichtpriestern* geführten Pfarre die Seelsorge leitet (c. 517 § 2), ist nicht Pfarrer im engeren Sinn, seine Befugnisse beziehen sich auf die Pastoral. Auch die an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben beteiligten Nichtpriester sind nicht Pfarrer. Keiner von beiden ist auch schlechthin unmittelbarer Leiter der juristischen Person gemäß c. 1279 § 1. Somit wird der Ordinarius gemäß c. 1279 § 2 Vermögensverwalter berufen müssen, die die Sorge für die Verwaltung wahrnehmen und auch die Außenvertretung innehaben können. Als solche kommen nach den allgemeinen Grundsätzen auch Laien in Betracht — c. 532 bildet dagegen kein Hindernis, da ein Pfarrer im engeren Sinne nicht vorhanden ist.

Der Pfarrer kann in Einzelfällen seine Vertretungsbefugnis einem anderen durch privatrechtliche Beauftragung übertragen (c. 1290 in Verbindung mit ABGB § 1002 ff).

Für die Pfarre als solche ist ein *pfarrlicher Vermögensrat* (Wirtschaftsrat, Pfarrvermögensrat u. dgl.) vorgeschrieben, seine nähere Ordnung wird dem Diözesanrecht überlassen (c. 537). Seine Zuständigkeit ist nicht von vornherein auf Beratung beschränkt; es liegt nahe, daß er für gewisse Geschäfte das Recht der Anhörung oder gar der Zustimmung erhält, ähnlich wie der diözesane Vermögensverwaltungsrat. Der pfarrliche Vermögensrat ist für das

Vermögen der Pfarre zuständig. In enger Auslegung ist darunter nur das Vermögen der Rechtsperson Pfarre zu verstehen, nicht das der Pfarrkirche und der Pfarrpfründe, deren kollegiale Verwaltungsorgane (Pfarrkirchenrat) neben ihm weiterbestehen können. Eine Zusammenlegung dieser Gremien mit den notwendigen Anpassungen ist wohl anzustreben, zum Teil schon durchgeführt.

Der Vermögensrat ist vom pfarrlichen Pastoralrat (Pfarrgemeinderat) des c. 536 eindeutig verschieden. Da aber das Pfarrvermögen wesentlich eine pastorale Zweckbestimmung hat, ist eine Koordination beider Räte erforderlich, die durch das Diözesanrecht erfolgen muß. Dabei ist aber, mindestens als dem Sinn des Gesetzes widersprechend, eine völlige Gleichsetzung (Personalunion), aber auch eine totale Abhängigkeit des Vermögensrates vom Pastoralrat auszuschließen.

2. Pfarrkirche

Die *Pfarrkirche* war wie jede Kirche nach dem alten Recht Rechtspersönlichkeit. Die bestehenden Pfarrkirchen bleiben dies auch jetzt. Für Österreich hat das die Bischofskonferenz ausdrücklich festgestellt.

Nach dem geltenden Recht haben Kirchen und auch die Pfarrkirche nicht notwendig Rechtspersönlichkeit. Träger des für das Gotteshaus und den Kult bestimmten Vermögens ist die Pfarre. Für Österreich wurde verfügt, daß bei Neuerrichtung von Pfarren die Rechtsperson Kirche nicht zu errichten ist. Nichts verbietet aber, daß unter besonderen Umständen einer Kirche durch Dekret Rechtspersönlichkeit verliehen wird.

Der *Pfarrer* war Verwalter des Kirchenvermögens, er ist es auch jetzt als Verwalter des gesamten pfarrlichen Vermögens. Das Partikularrecht sieht oft zusätzliche *Verwaltungsgremien* vor, wie in Österreich

den Pfarrkirchenrat, dessen Funktion nun oft durch den Pfarrgemeinderat (pfarrlichen Pastoralrat) oder dessen Finanzausschuß wahrgenommen wird. Soweit der Pfarrkirchenrat nicht mit dem pfarrlichen Vermögensrat zusammenfällt, bleibt er auch dann bestehen, wenn sein Statut dem c. 536 nicht entsprechen würde (Außenvertretung durch den Pfarrer zusammen mit stellvertretendem Vorsitzenden, Ausschaltung des Pfarrers in Baulastangelegenheiten).

3. Pfarrpfründe

Die *Pfarrpfründe*, das Benefizium, war und ist juristische Person; es ist grundsätzlich die materielle Existenzgrundlage für den Pfarrer. In den meisten Fällen entspricht dies schon lange nicht mehr der Wirklichkeit, das Benefizialsystem wurde faktisch allmählich durch ein Gehaltssystem abgelöst. Der neue CIC vollzog diesen Schritt formell, wenn auch nicht radikal. C. 1272 verfügt, daß das Benefizialwesen so gestaltet werden soll, daß die Erträge und womöglich das Vermögen selbst der Benefizien dem diözesanen Institut für den Unterhalt der Kleriker zukommen soll. Diese Gestaltung bedarf aber der Normen der Bischofskonferenz in Abstimmung und mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles. Wo und soweit solche Normen nicht ergangen sind, bleibt die Rechtsstellung des Benefiziums und des Benefiziaten aufrecht.

Da der neue CIC kein eigentliches Benefizialrecht mehr enthält, besteht bezüglich der Rechte und Pflichten des Benefiziaten eine Rechtslücke; diese wird durch Partikularrecht gefüllt, überdies kann wohl der CIC/1917, c. 1472—1483 herangezogen werden (c. 19). Für Österreich hat die Bischofskonferenz ihn diesbezüglich als Partikulargesetz in Kraft gesetzt (Amtsblatt 1, 5). Bei Neugründung von Pfarren wird hier auch noch die Rechtsperson Pfarrpfründe errichtet.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich, daß in Österreich (und in anderen Ländern, in denen noch keine Neuordnung des Benefizialwesens erfolgt ist) dem Pfarrer nach wie vor das Recht auf das *Pfründeneinkommen* zusteht. Eine Entziehung oder wesentliche Einschränkung dieses Rechtes bedeutet eine Änderung des Benefizialwesens selbst und darf nur auf die in c. 1272 genannte Weise erfolgen. Diözesanvorschriften können sich nur auf die Durchführung der bestehenden Rechtslage beziehen. Nicht zulässig wäre also eine verpflichtende Abschöpfung aller Benefizialeinkommen oder eine Einziehung der superflua (des den angemessenen Unterhalt übersteigenden) ohne jedes Verfügungsrecht des Pfründeninhabers.

Die Verwaltung des Pfründenvermögens steht dem Pfarrer zu, der sie aber einem anderen übertragen kann, vor allem der bischöflichen Finanzkammer (zentrale Pfründenverwaltung). Für Baulastangelegenheiten ist in Österreich meist der Pfarrkirchenrat zuständig.

Neue Formen der Pfarre sind vom Benefizialrecht des CIC/1917 nicht vorgesehen, sondern widersprechen ihm sogar; der CIC/1983 hingegen enthält kein Benefizialrecht. Hinsichtlich Verwaltung und Pfründeneinkommen geben daher alter und neuer CIC nur einige Anhaltspunkte, im übrigen muß geschlossen werden, daß der Diözesanbischof frei ist, durch Gesetz oder im Einzelfall eine Regelung zu treffen.

Daß ein Pfarrer *mehrere Pfarren* innehat, war durch c. 460 CIC/1917 ausgeschlossen. Die Möglichkeit des geltenden Rechts (c. 526 § 1) bezieht sich primär auf die Seelsorge. Dem Sinn beider Normen wird es am ehesten entsprechen, wenn der Pfarrer nur aus einer Pfarrpfründe das Einkommen bezieht, die Einkünfte der anderen der Diözesanvermögensmasse zufließen. Es wäre jedoch auch zulässig, daß er in jeder Pfarre Pfründeninhaber ist und das

(relativ geringe) Pfründeneinkommen bezieht bzw. frei darauf verzichtet. — Die mehreren Priester, die in solidum eine Pfarre betreuen, gelangen alle durch Besitzergreifung in ihr Amt. Sie können daher alle und jeder einzelne als Pfründeninhaber gelten. Aber auch eine Regelung, nach der nur der Moderator die Pfründe innehat, ist denkbar. — Die Pfarre, die von *Nichtpriestern* versorgt und deren Seelsorge von einem Priester geleitet wird, hat niemanden, der nach dem Benefizialrecht die Pfarrpfründe besitzt. Sie wird daher wie eine vakante Stelle zu behandeln sein, deren Früchte der Diözese zufließen.

4. Patronat und Inkorporation

Das *Patronat* wird im CIC/1983 nicht erwähnt, aber im Präsentationsrecht vorausgesetzt (c. 158—163). Bestehende Patronate bleiben aufrecht, auf sie als wohlerworbene Rechte und zur Füllung der Rechtslücke scheinen die Regelungen des CIC/1917 weiter anwendbar.

Das österreichische Partikularrecht samt den staatskirchenrechtlichen Bestimmungen, die zu einer großen Belastung des Patrons durch seine Baupflicht führen, besteht ebenfalls weiter. Auch an der umstrittenen Frage des Patronatsverzichtes hat sich nichts geändert. Die Diskussion bleibt zwar theoretisch offen, praktisch wird gemäß einer Empfehlung der Kleruskongregation von 1971 ein Übereinkommen zwischen Pfarrkirche und Pfarrpfründe einerseits und dem Patron andererseits geschlossen und daraufhin der Patronatsverzicht durch den Diözesanbischof angenommen.

Die in Österreich häufige volle *Inkorporation* bestand darin, daß ein Kloster als Pfarrer galt und ihm daher die Einkünfte aus der Pfründe zustanden. Ein Priester des Klosters versah als „Pfarrvikar“ die Seelsorge. Daran hat sich geändert, daß nun eine juristische Person (das Kloster) nicht mehr Pfarrer sein kann (c. 520 § 1). Der Ordensmann, der die Pfarre leitet, ist nicht mehr Pfarrvikar, sondern Pfarrer. Die Pfarre als eigene neue juristische Person ist vom Inkorporationsträger unabhängig, der Pfarrer als Ordensmann untersteht aber auch dem eigenen Oberen (c. 678). Im übrigen aber bleibt das Inkorporationsverhältnis weiter bestehen, somit auch die — mitunter nicht ganz klaren — Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte bezüglich der Pfarrpfründe (und eventuell Pfarrkirche).

Der CIC sieht vor und favorisiert als Verbindung eines Ordensinstitutes mit einer Pfarre die *Anvertrauung* durch Vertrag zwischen dem Diözesanbischof und dem zuständigen Oberen. Die Seelsorge wird dem Orden anvertraut, der einen seiner Priester durch den Bischof als Pfarrer bestellen läßt. In dieser Vereinbarung sind auch die vermögensrechtlichen Fragen zu ordnen (c. 520). Diese Anvertrauung wird von manchen mit der Inkorporation gleichgesetzt, was aber — trotz mancher Ähnlichkeiten — mindestens nach österreichischer Auffassung nicht gerechtfertigt ist. Wohl aber kann die Inkorporation in eine Anvertrauung umgewandelt werden. Dazu bedarf es keiner Genehmigung des Apostolischen Stuhles, wie früher für die „Exkorporation“, sondern nur der genannten Vereinbarung und der Anhörung des Priesterrates (c. 515 § 2).